

Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung der Stadt Kehl zum Schutz frei lebender Katzen (KatzenSchVO)

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2008 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wurde durch den Gemeinderat am 19.02.2025 verordnet:

§ 1

Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von frei lebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Kehl zurückzuführen sind.

(2) Als Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gilt die gesamte Gemarkung der Stadt Kehl. Diese Verordnung gilt somit für das gesamte Kehler Stadtgebiet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Katze im Sinne dieser Verordnung ist ein männliches oder weibliches Tier der Art *Felis silvestris catus*.

(2) Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die fünf Monate alt oder älter und weder kastriert noch sterilisiert sind.

(3) Katzenhalter ist eine natürliche Person, die eine Katze im Besitz hat und betreut oder die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze innehat und nicht nur ganz vorübergehend ausübt.

(4) Eine Halterkatze ist die Katze eines Katzenhalters.

(5) Eine frei lebende Katze ist eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.

(6) Eine frei laufende Halterkatze ist eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.

(7) Eine Rassekatze ist eine Katze, die nach den Richtlinien eines felinologischen Dachverbandes gemäß einem Rassestandard gezüchtet wurde.

(8) Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch einen Tierarzt. Andere Formen der Kennzeichnung sind zulässig, wenn sie das Tier nicht stärker belasten oder gefährden und eine vergleichbar sichere Identifizierung des Halters ermöglichen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der anderen Kennzeichnung zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift des Halters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, wie beispielsweise in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX), eingetragen werden.

§ 3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für frei laufende Halterkatzen

(1) Frei laufende Halterkatzen sind von dem Katzenhalter durch einen Tierarzt zu kastrieren oder sterilisieren. Dies gilt nicht für Katzen, die den fünften Lebensmonat noch nicht vollendet haben.

(2) Frei laufende Halterkatzen sind spätestens mit dem Absetzen vom Muttertier von dem Katzenhalter durch einen Tierarzt mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und zu registrieren.

(3) Der Katzenhalter hat die für eine entsprechende Übermittlung der Kontakt- sowie Tierdaten durch ein Haustierregister an die Stadt Kehl notwendigen datenschutzrechtlichen Einwilligungen zu erteilen.

(4) Der Stadt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration oder Sterilisation sowie der Registrierung vorzulegen.

(5) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Stadt Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Katzenhalter glaubhaft macht, dass er ein berechtigtes Interesse an der Zucht von Rassekatzen hat und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 2 bis 4 bleiben unberührt.

(6) Eine von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 2 zu dulden.

(7) Zur Vermeidung unbilliger Härten sind die Pflichten aus § 3 Abs. 1 bis 6 ab dem 01.01.2026 umzusetzen.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhaltern und Halterkatzen

(1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 nicht kastrierte Halterkatze von der Stadt oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen und besteht keine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung, hat der Katzenhalter dies innerhalb

einer Frist von 4 Wochen nachzuholen und der Stadt mittels Bescheinigung des durchführenden Tierarztes unaufgefordert nachzuweisen.

(2) Sollte die Halterkatze nach Ablauf der nach Abs. 1 bezeichneten Frist erneut aufgegriffen werden, ohne dass die geforderte Maßnahme nachgeholt wurde, kann die Stadt die Kastration oder Sterilisation bei einem praktizierenden Tierarzt in Auftrag geben. Der Katzenhalter ist hierüber vor Durchführung der Maßnahme zu benachrichtigen.

(3) Bis zur Ermittlung des Katzenhalters kann die Halterkatze durch die Stadt oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Kann eine frei laufende Halterkatze aufgrund einer fehlenden Kennzeichnung oder Registrierung keinem Katzenhalter zugeordnet werden, so ist diese als Fundtier zu behandeln und im Tierheim unterzubringen.

(4) Mit der Ermittlung des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Halterkatze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 2 Absatz 8 genannten Registern zulässig.

(5) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn eine nicht kastrierte oder nicht sterilisierte frei laufende Halterkatze entgegen § 3 Abs. 2 nicht gekennzeichnet und / oder registriert und der Katzenhalter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden kann.

(6) Ein vom Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 5 zu dulden.

§ 5

Maßnahmen gegenüber frei lebenden Katzen

(1) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann frei lebende Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die frei lebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die frei lebende Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

(2) Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die frei lebende Katze aufgegriffen worden ist.

§ 6

Kosten

(1) Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Halterkatzen nach § 3 Abs. 2, sowie die Kastration oder Sterilisation nach § 3 Abs. 1 trägt der Katzenhalter.

(2) Sollte der Aufenthalt einer Halterkatze im Tierheim nach § 4 Abs. 3 notwendig sein, so hat der Katzenhalter die der Stadt entstanden Kosten zu erstatten.

(3) Im Übrigen trägt die Kosten die Stelle, die die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahmen in Auftrag gibt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 25.02.2025

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.